

Protokoll der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Dänikon

Datum: Donnerstag, 07.12.2023

Zeit: von 20:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Ort: im Saal des Anna Stüssi Hauses

Vorsitz: Gemeindepräsident, José Torche

Protokoll: Gemeindeschreiber, Lukas Kalberer

Stimmzähler: Ueli Sauter, Traubenweg 7

Stimmberechtigte: 1'103

Anwesend: 46 (4%)

Traktanden:

1. Genehmigung Budget 2024 der politischen Gemeinde Dänikon und Festsetzung des Steuerfusses auf 39%
2. Genehmigung Baukredit von CHF 1'873'000 für einen Ersatzneubau der Asylunterkunft inklusive Übertragung Landanteil
3. Genehmigung Teilrevision der Gebührenverordnung (GEVO) der politischen Gemeinde Dänikon - SR 601.1 (2023)
Anpassung Bürgerrecht und Friedhofwesen
4. Genehmigung Teilrevision Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon - SR 110.2 (2023)
Anpassung der Entschädigungen des Gemeinderats, der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sowie der Tag- und Sitzungsgelder

5. Keine Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes
Gemeindeversammlungen vom 07.12.2023

Gemeindepräsident José Torche begrüsst die Stimmberechtigten. Speziell begrüsst er die Presse, vertreten durch Richard Stoffel vom «Furttaler».

Nach diesen Worten schreitet der Gemeindepräsident zum offiziellen Teil der Gemeindeversammlung über.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung mit Traktandenliste im amtlichen Publikationsorgan «ePublikation» publiziert und der schriftliche beleuchtende Bericht fristgerecht auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet und durch die Post an die Abonnenten verteilt wurde. Das Stimmregister und die für die Behandlung der Geschäfte relevanten Akten sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und befinden sich jetzt auf dem Tisch der Vorsteherschaft.

Er weist darauf hin, dass für die politische Gemeinde die in der Gemeinde Dänikon wohnhaften SchweizerbürgerInnen ab vollendetem 18. Altersjahr stimmberechtigt sind. Das Stimmregister liegt auf dem Tisch der Versammlungsvorsteherschaft auf. Die nicht stimmberechtigten Gäste und Vertreter der Presse sitzen auf den Stühlen der ersten Reihe links.

Der guten Ordnung halber fragt er die Versammlung an, ob an den Plätzen der stimmberechtigten VersammlungsteilnehmerInnen weitere nicht stimmberechtigte Personen sitzen.

Am Tisch der Gemeindevorsteherschaft ist Gemeindeschreiber Lukas Kalberer nicht stimmberechtigt.

Als weitere Nichtstimmberechtigte sind anwesend:

- Erik Kress
- Richard Stoffel, vom «Furttaler»

Weiteren Personen wird das Stimmrecht nicht bestritten.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- Ueli Sauter, Traubenweg 7, Dänikon für alle Stimmberechtigten

Der Stimmenzähler meldet:

Stimmenzähler	Stimmberechtigte	Zuständig für (Sicht Gemeinderat)
Ueli Sauter	46	alle Stimmberechtigten
Total	46	
Total Stimmberechtigte	1'103	
Stimmbeteiligung	4 %	
Nicht-Stimmberechtigte	3	

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht beantragt.

Gemeindepräsident José Torche informiert die Versammlungsteilnehmer, dass das Protokoll der heutigen Gemeindeversammlung durch Gemeindeschreiber Lukas Kalberer erstellt wird.

Zudem weist er die Versammlungsteilnehmer darauf hin, dass sie, wenn sie mit der Durchführung von Abstimmungen oder der Geschäftsführung nicht einverstanden sind, dies sofort anzumelden haben.

**Genehmigung Budget 2024 der politischen Gemeinde Dänikon
und Festsetzung des Steuerfusses auf 39%**

Beleuchtender Bericht**1. Budget 2024**

Das Budget 2024 der politischen Gemeinde präsentiert sich wie folgt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	9'577'400
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	9'342'800
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	- 234'600

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'881'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	45'000
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	CHF	- 2'836'000

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	1'937'000
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	4'764'000
Einnahmenüberschuss Finanzvermögen	CHF	2'827'000

2. Steuerfuss 2024

Der Steuerfuss des politischen Gemeindegutes für das Jahr 2024 wird auf 39% (Vorjahr 39%) festgesetzt.

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF	4'550'000
Steuerfuss		39%

Erfolgsrechnung

Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	- 234'600
Steuerertrag bei 39%	CHF	1'774'500
Ertragsüberschuss	CHF	1'539'900

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Jahresrechnung 2022 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 429'726.76 schloss gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss um rund CHF 736'000 besser ab. Die deutlich höheren Grundstückgewinnsteuereinnahmen, ein höherer Ressourcenausgleich sowie ein realisierter Buchgewinn aus einer Landveräusserung führten zur deutlichen Resultatverbesserung. Das Budget 2023 sieht aufgrund eines geplanten Buchgewinnes aus einem Landverkauf (Zustimmung zum Landverkauf an Gemeindeversammlung vom 08.12.2022) einen Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 1'632'900 vor.

Da sich der im Jahr 2023 geplante Landverkauf «Birchwies» in das Jahr 2024 verschieben wird, weist nun auch das vorliegende Budget 2024 durch den zeitlich verschobenen Buchgewinn einen weiterhin hohen Ertragsüberschuss von CHF 1'539'900 aus. Auf der Aufwandseite sind höhere Kosten im Bereich «Kultur Übriges» für das Dorffest (CHF 68'000), in der Pflegefinanzierung (CHF 63'000) sowie in den Bereichen «Asylwesen» und «Fürsorge übriges» (CHF 182'000) zu verzeichnen.

Berücksichtigt man im Ergebnis des Budgets 2024 den Wegfall des Buchgewinnes aus dem Landverkauf resultiert unter dem Strich ein Defizit von rund CHF 312'100.

Der Gemeinderat stellt fest, dass der hohe Ertragsüberschuss im Budget 2024 nicht darüber hinwegtäuscht, dass die Erfolgsrechnung nach wie vor ein tragbares strukturelles Defizit ausweist. Die Stärkung der Eigenkapitalbasis im Zuge der Realisation des Landverkaufes wird im Zusammenspiel mit den auch künftig hoffentlich weiterhin höheren Grundstückgewinnsteuern dazu beitragen, den im Vergleich moderaten Steuerfuss von 39% der politischen Gemeinde Dänikon konstant halten zu können.

Es wird daher im Budget 2024 für die politische Gemeinde Dänikon ein unveränderter Steuerfuss von 39% beantragt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorliegenden Budget 2024 der politischen Gemeinde zuzustimmen und den Steuerfuss für das politische Gemeindegut auf 39% festzusetzen.

Antrag des Gemeinderats

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderats - beschliesst in Anwendung von Artikel 16 Ziffern 1 und 2 der Gemeindeordnung:

1. Budget 2024

Das Budget der politischen Gemeinde Dänikon für das Jahr 2024 wird genehmigt. Es weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	9'577'400
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	9'342'800
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	- 234'600

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'881'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	45'000
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	CHF	- 2'836'000

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	1'937'000
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	4'764'000
Einnahmenüberschuss Finanzvermögen	CHF	2'827'000

2. Steuerfuss 2024

Der Steuerfuss des politischen Gemeindegutes für das Jahr 2024 wird auf 39% (Vorjahr 39%) festgesetzt.

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF	4'550'000
Steuerfuss		39%

Erfolgsrechnung

Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	- 234'600
Steuerertrag bei 39%	CHF	1'774'500
Ertragsüberschuss	CHF	1'539'900

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

- Die Gemeindeversammlung nimmt gestützt auf Artikel 16 Ziffer 3 der Gemeindeordnung die in der Aktenaufgabe auf der Gemeindeverwaltung und auf der Webseite unter www.daenikon.ch/gv veröffentlichte Zusammenfassung des aktuellen Finanz- und Aufgabenplanes 2023 – 2028+ zur Kenntnis.

Dänikon, 18.09.2023

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das **Budget 2024** der politischen Gemeinde Dänikon in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 18.09.2023 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	9'577'400
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	9'342'800
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	- 234'600

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'881'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	45'000
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	CHF	- 2'836'000

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	1'937'000
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	4'764'000
Einnahmenüberschuss Finanzvermögen	CHF	2'827'000

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der politischen Gemeinde Dänikon finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der politischen Gemeinde Dänikon entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstandes zu genehmigen.

2. Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF	4'550'000
--	------------	------------------

Steuerfuss	39%
-------------------	------------

Erfolgsrechnung

Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	- 234'600
Steuerertrag bei 39%	CHF	1'774'500
Ertragsüberschuss	CHF	1'539'900

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2024 gemäss Antrag des Gemeinderats auf 39% (Vorjahr 39%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Budget 2024

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats zur Genehmigung des Budgets 2024.

Der Stimmenzähler meldet:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Ueli Sauter	44	0	44
Total	44	0	44
Total anwesende Stimmberechtigte			46

Der Gemeindepräsident stellt die Zustimmung zum Budget 2024 fest.

Steuerfuss 2024

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats zur Festsetzung des Steuerfusses 2024 auf 39%.

Der Stimmenzähler meldet:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Ueli Sauter	45	0	45
Total	45	0	45
Total anwesende Stimmberechtigte			46

Der Gemeindepräsident stellt die Zustimmung zur Festsetzung des Steuerfusses 2024 auf 39% fest.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderats - beschliesst in Anwendung von Artikel 16 Ziffern 1 und 2 der Gemeindeordnung:

1. Budget 2024

Das Budget der politischen Gemeinde Dänikon für das Jahr 2024 wird genehmigt. Es weist folgende Eckdaten aus.

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	9'577'400
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	9'342'800
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	- 234'600

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'881'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	45'000
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	CHF	- 2'836'000

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	1'937'000
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	4'764'000
Einnahmenüberschuss Finanzvermögen	CHF	2'827'000

2. Steuerfuss 2024

Der Steuerfuss des politischen Gemeindegutes für das Jahr 2024 wird auf 39% (Vorjahr 39%) festgesetzt.

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF	4'550'000
Steuerfuss		39%

Erfolgsrechnung

Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	- 234'600
Steuerertrag bei 39%	CHF	1'774'500
Ertragsüberschuss	CHF	1'539'900

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

3. Die Gemeindeversammlung nimmt gestützt auf Artikel 16 Ziffer 3 der Gemeindeordnung die in der Aktenaufgabe auf der Gemeindeverwaltung und auf der Webseite unter www.daenikon.ch/gv veröffentlichte Zusammenfassung des aktuellen Finanz- und Aufgabenplanes 2023 – 2028+ zur Kenntnis.
4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Roger Käslin (roger.kaeslin@hispeed.ch)
 - Finanzverwaltung Dänikon (martin.staubli@daenikon.ch)
 - Akten Gemeindeversammlung 07.12.2023
 - Archiv 10.07

**Genehmigung Baukredit von CHF 1'873'000 für einen
Ersatzneubau der Asylunterkunft inklusive Übertragung
Landanteil**

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 08.12.2022 wurde die Veräusserung der zwei Teilparzellen Bifig, Kat.-Nr. 864 (Bauland) von je 2'444 m² an die Firmen Kian & Roya AG, Neerach und Lagerhaus Immobilien Bülach AG, Bülach, bewilligt. Auf den zwei Teilgrundstücken sollen die ortsansässige Autosattlerei Kress GmbH ihren bestehenden Betrieb ausbauen und die Autogarage J.P. Vogt den Weiterbetrieb der Firma am neuen Standort ermöglicht werden. Durch diese beiden Betriebe werden in der Gemeinde Dänikon neue Arbeitsplätze geschaffen. In den Obergeschossen entsteht neuer Wohnraum.

Die Liegenschaft mit der Tiefgarage auf der Teilparzelle B kommt am heutigen Standort der drei Wohncontainer für die Asylbewerber zu liegen. Somit muss die Gemeinde, gemäss dem Kaufrechtsvertrag, innerhalb von zwei Jahren nach Ausübung des Kaufrechts durch die Käuferschaft die heute im Einsatz stehenden unterhaltsintensiven und energetisch ungünstigen Wohncontainer entfernen.

Aktuell stehen in den Wohncontainern 12 Plätze für die Asylsuchenden zur Verfügung. Damit das momentan gültige Aufnahmekontingent erfüllt werden kann, muss zurzeit Wohnraum dazu gemietet werden. Unter Berücksichtigung der heute gültigen Aufnahmequote und dem sich mittelfristig aus der neuen Bau- und Zonenordnung ergebenden Wachstumspotentials von rund 250 bis 300 neuen Einwohner/innen soll im Ersatzneubau Platz für bis zu 28 Personen geschaffen werden. Für den Fall einer weiter steigenden Aufnahmequote soll gewährleistet sein, dass eine Aufstockung der Baute möglich ist.

Das Werkgebäude Höglerbach der Gemeinde Dänikon stammt aus dem Jahr 2008. Seit dieser Zeit ist der Werkbetrieb der Gemeinde stetig gewachsen, was das Arbeitsvolumen, sowie auch das Inventar an Sachgütern und Fahrzeugen betrifft. Heute ist der Werkhof voll ausgenützt und es bestehen keine gedeckten Platzreserven mehr, was vor allem Lagerraum für die Winterdienstgeräte (teilweise extern eingestellt) und diverse Baustoffe betrifft.

Umsetzung Projektierungsphase

Aufgrund dieser Ausgangslage hat die Gemeindeversammlung vom 08.12.2022 dem beantragten Projektierungskredit über CHF 80'000 für einen Ersatzneubau der Asylunterkunft sowie eine Erweiterung des Werkhof Höglerbach zugestimmt. Für die Begleitung der Projektierungsphase hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 09.01.2023 gemäss Art. 19 der Gemeindeordnung eine beratende Baukommission eingesetzt. Die Baukommission setzt sich aus den Ressorts Immobilien, Soziales sowie Tiefbau- und Werke zusammen.

Auf Antrag der Baukommission hat der Gemeinderat die Projektierungsphase in zwei Teilphasen A und B unterteilt, umfassend:

Projektierungsphase A:

- Analyse des Raumbedarfs
- Erstellen eines Raumkonzepts
- Projektstudie erstellen
- Offerte Honorar Projektierungsphase B und Kostenschätzung Bausumme

Projektierungsphase B:

- Planung der Bauten und Erschliessung
- Erstellen eines Baugesuches
- Submission der Hauptarbeiten
- Zusammenstellen eines Baukredites

In der Umsetzungsphase A zeigte sich anhand der eingegangenen Projektstudien und Kostenschätzungen, dass eine gleichzeitige Realisation des Ersatzneubaus der Asylunterkunft und der Werkhoferweiterung die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung von CHF 2 Mio. übersteigen. Aufgrund der aufgezeigten zeitlichen Abhängigkeiten mit dem privaten Bauvorhaben und dem grossen Druck nach zusätzlichem Wohnraum im Asylbereich hat der Gemeinderat entschieden, den Projektteil des Ersatzneubaus der Asylunterkunft zu priorisieren, damit die Kreditvorlage nicht einer Urnenabstimmung unterzogen werden muss. Mit der gemeinsamen Planung im Rahmen des vorliegenden Projektierungskredites sollen jedoch die räumlichen Voraussetzungen für eine spätere Realisation der Werkhoferweiterung auf der Parzelle sichergestellt werden.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.04.2023 hat der Gemeinderat in der Gegenüberstellung der eingegangenen Projektstudien aus der Phase A entschieden, das Projekt der Oskar Meier AG mit einem Modulelement-Holzbau für den Ersatzneubau der Asylunterkunft für die Projektierungsphase B freizugeben. Ausschlaggebend waren insbesondere die Vorteile des Modulelement-Holzbaues in den betrieblichen Abläufen und dem flexiblen Raumangebot.

Mit Datum vom 28.09.2023 hat die Oskar Meier AG die geforderten Unterlagen aus der Projektierungsphase B eingereicht.

Baubeschrieb Projekt

Auszug aus dem Baubeschrieb der Oskar Meier AG zum Bauobjekt «Neubau Asylunterkünfte Dänikon mit 6 Wohneinheiten»:

«Auf einem Teilbereich des gemeindeeigenen Grundstücks Kat.-Nr. 864, angrenzend an den bestehenden Werkhof, plant die Gemeinde Dänikon einen Neubau für Asylsuchende in Massivmodul-Bauweise. Hierbei ist vorgesehen, dieses Grundstück in drei Teilgrundstücke aufzuteilen. Das neu entstehende Teilgrundstück von ca. 2'697 m², auf welchem der bereits bestehende Werkhof «Häglerbach» steht, bleibt im Besitz der Gemeinde und ist für diesen Neubau vorgesehen, welcher im nördlichen Teil desselben entsteht.

Weiter entstehen 3 ungedeckte Aussenparkplätze für PW, einer davon behindertengerecht. Zudem sind, angrenzend an die Aussenparkplätze, ca. 20 Veloabstellplätze vorgesehen. Eine Unterkellerung des Neubaus ist nicht vorgesehen.

Im Erdgeschoss entstehen 2 Wohneinheiten für je 4 Personen mit separatem Duschen- und WC-Raum, 1 Wohneinheit behinderten konform für je 4 Personen mit kombiniertem Duschen- / WC-Raum, sowie ein Technikraum mit separatem WC und ein Raum zum Waschen und Trocknen.

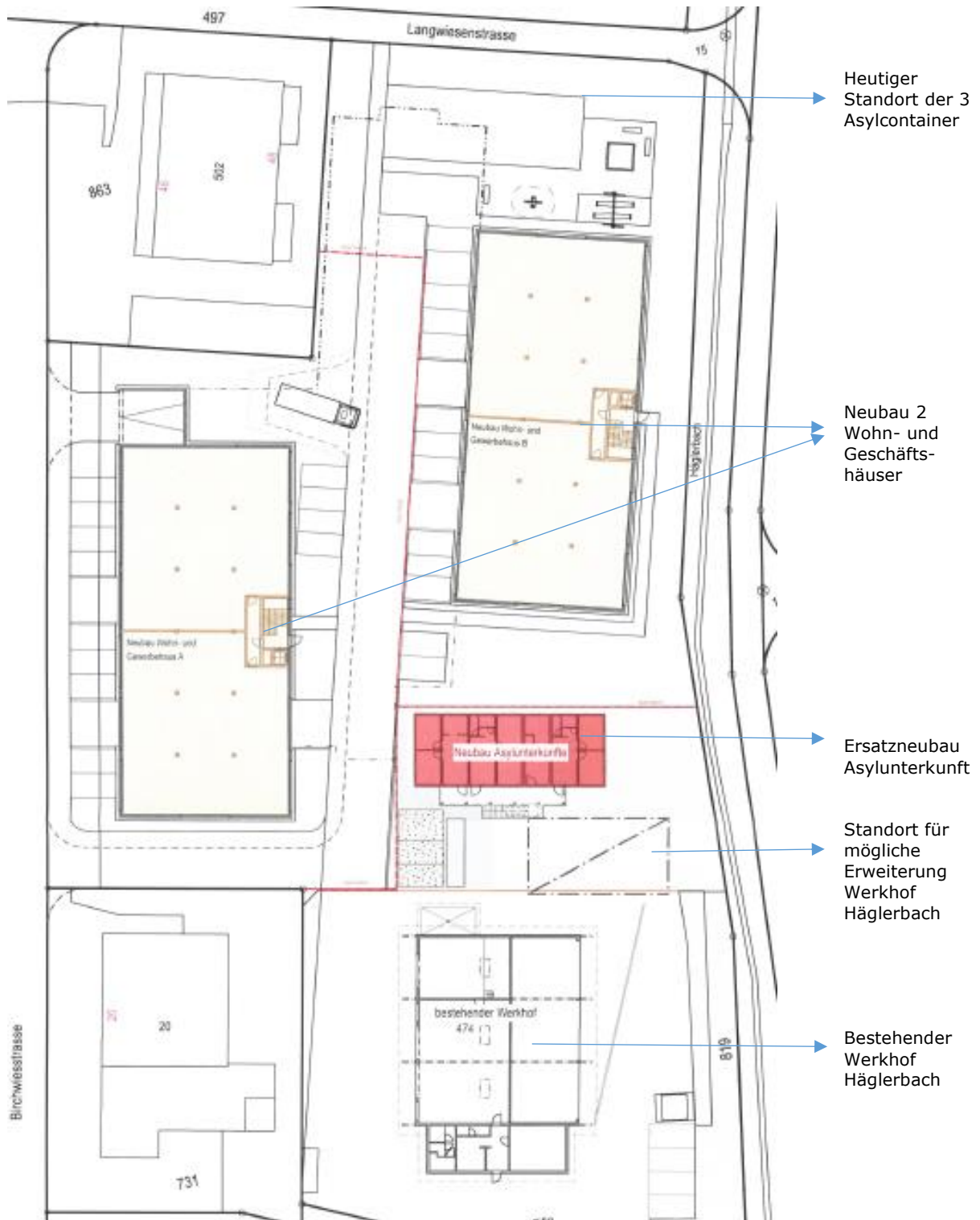
Im Obergeschoss entstehen ebenfalls 3 Wohneinheiten für je 4 Personen mit separatem Duschen- und WC-Raum, sowie ein Büro für Mitarbeitende der Gemeinde, welches ohne grossen Aufwand auch als Wohnraum genutzt werden kann.

Jede Wohneinheit umfasst 2 Zimmer mit Platz für je 2 Betten und 2 Schränken, je ein separater Raum für WC und Dusche, sowie ein Wohnraum mit integrierter Küchenkombination, ein Tisch mit 4 Stühlen sowie ein kleines Sofa.

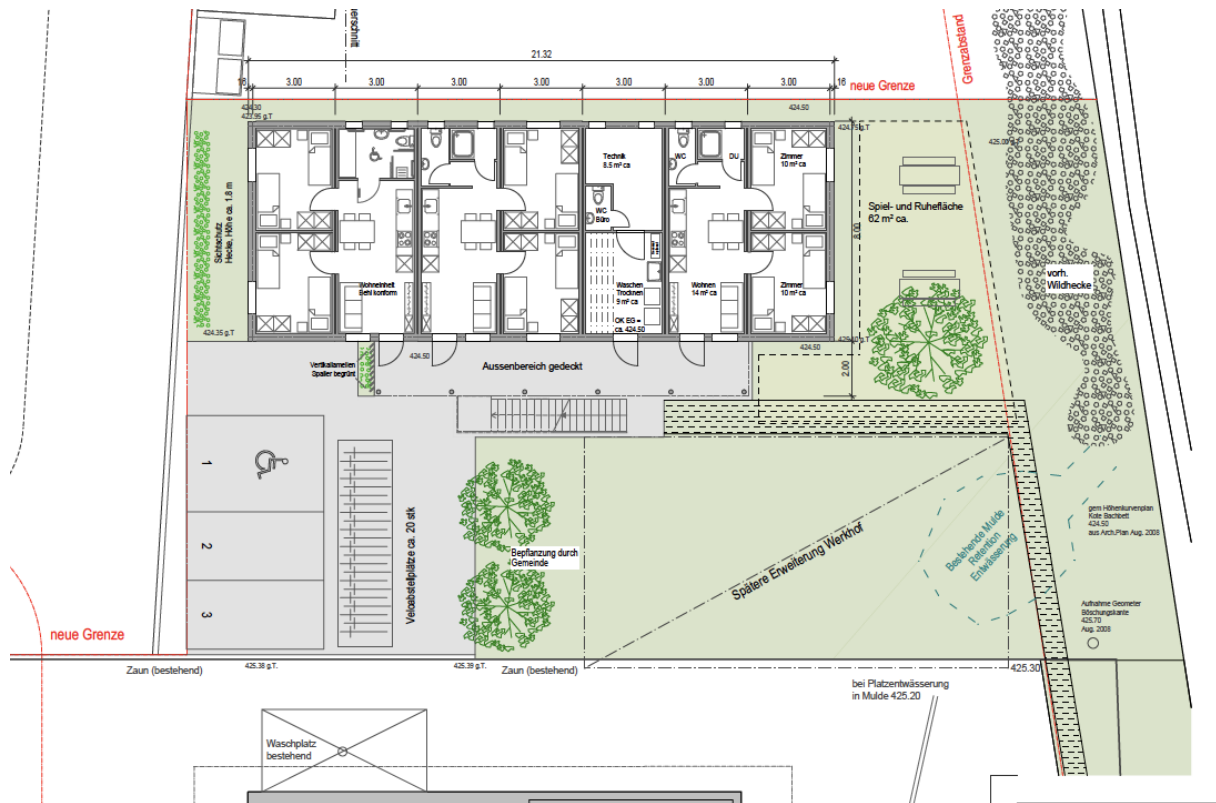
Das Obergeschoss ist über eine Aussentreppe erreichbar und die Wohneinheiten sind über einen gedeckten Laubengang erschlossen. Das Gebäude kann problemlos um ein weiteres Stockwerk aufgestockt werden.»

Ausgearbeitetes Projekt

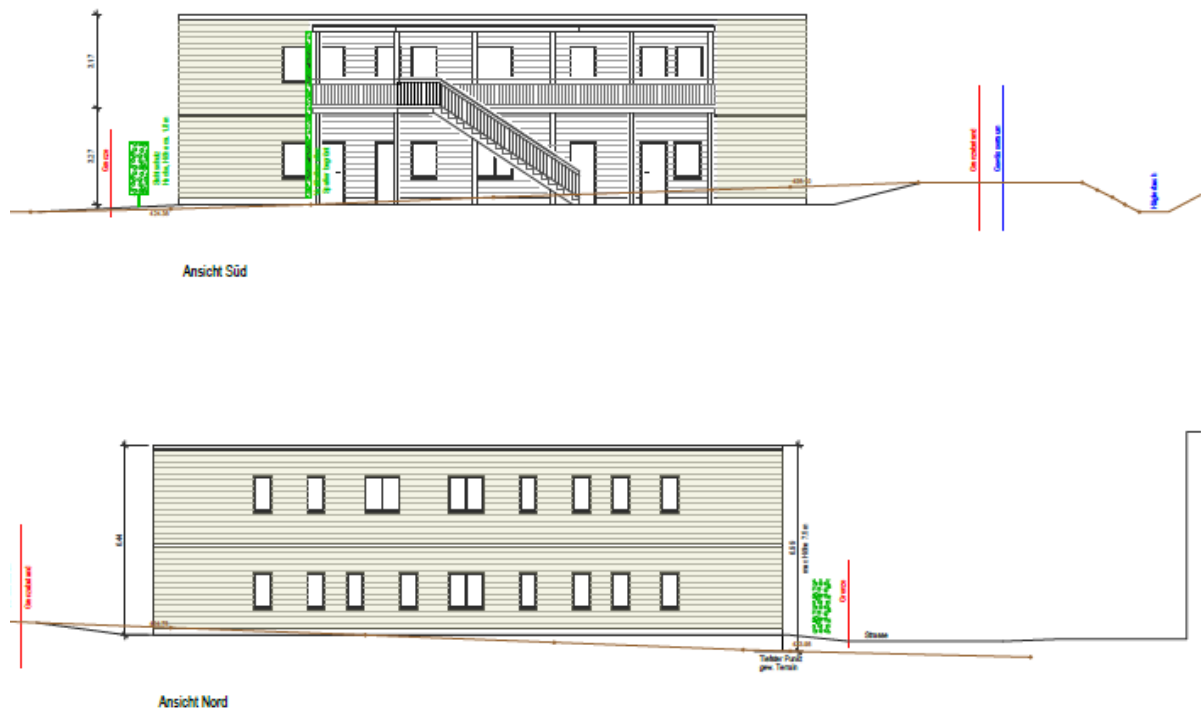
Einbindung Ersatzneubau Asylunterkunft in Umgebung:



Situation und Umgebung Neubauprojekt Asylunterkünfte:



Fassaden, Ansichten Süd und Nord:



Finanzielle Auswirkungen

Kostenübersicht gemäss Kostenvoranschlag vom 28.09.2023, inklusiv 8,1% MwSt.:

BKP	Bezeichnung		
0	Grundstück		CHF 264'000
	Vorstudien	CHF 2'000	
	Grundstückserwerb	CHF 259'000	
	Nebenkosten	CHF 3'000	
1	Vorbereitungsarbeiten		CHF 8'000
	Baugrunduntersuchungen	CHF 2'000	
	Honorare	CHF 6'000	
2	* Gebäude		CHF 1'428'000
	Baugrube	CHF 50'000	
	* Rohbau 1	CHF 1'208'000	
	Rohbau 2	CHF 2'000	
	Elektroanlagen	CHF 15'000	
	Sanitäranlagen	CHF 13'000	
	Ausbau 1	CHF 3'000	
	Ausbau 2	CHF 3'000	
	Honorare	CHF 134'000	
4	Umgebung		CHF 69'000
	Rohbau- und Ausbauarbeiten	CHF 11'500	
	Gartenanlagen	CHF 57'500	
5	Baunebenkosten		CHF 104'000
	Bewilligungen, Gebühren	CHF 39'000	
	Dokumentation u. Präsentation	CHF 8'500	
	Versicherungen	CHF 5'000	
	Übrige Baunebenkosten	CHF 10'000	
	Rückstellungen und Reserven	CHF 40'000	
	Honorare	CHF 1'500	
Total inkl. 8,1% MwSt.			CHF 1'873'000

* In der BKP-Position 2 (Gebäude, Rohbau 1) ist der Betrag für den Massivmodulbau über CHF 1'100'000 enthalten. Für diese Kostenposition wird bis zur Gemeindeversammlung am 07.12.2023 ein Submissionsverfahren durchgeführt, damit dieser Kostenblock gesichert ist.

Erschliessung

Im Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08.12.2022 zum Verkauf des angrenzenden Baulandes über 4'888 m² wurde festgehalten, dass sich die Gemeinde Dänikon mit 1/3 an den Kosten der Erschliessungsstrasse, welche auch als Zufahrt zur Gemeindeparzelle dient, beteiligt. Aus der Formulierung im Beschluss zum Verkauf der Nachbarparzelle ergibt sich, dass der Souverän eine bedingungs- und voraussetzungslose Verpflichtung eingegangen ist, sich mit einem Drittel an den Erschliessungskosten zu beteiligen. Diese Verpflichtung steht somit in keiner materiellen Verbindung zum vorliegenden Projekt für den Ersatzneubau der Asylunterkunft, weshalb die Erschliessungskostenbeteiligung nicht Bestandteil des Baukredites für den Ersatzneubau der Asylunterkunft ist.

Finanzierung

Die Anlagekosten für den Ersatzbau der Asylunterkunft können vollständig aus dem Erlös durch den Verkauf der Teilparzelle Bifig, Kat.-Nr. 864 gedeckt werden. Es ist daher keine Fremdkapitalaufnahme notwendig.

Folgekostenberechnung

Der Gemeinderat rechnet für den Anteil der Anlagekosten mit den folgenden betrieblichen Folgekosten:

Kapitalfolgekosten		CHF 81'200
Planmässige Abschreibungen (Baukosten exkl. Landanteil)	CHF 48'900	
Verzinsung	CHF 32'300	
Folgeminderkosten		CHF - 21'600
Wegfall zugemieteter Wohnraum	CHF - 21'600	

Es ist vorgesehen, dass die aktuell im Einsatz stehenden Wohncontainer nach Bezug des Ersatzneubaues veräussert werden. Im jetzigen Zeitpunkt sind daher noch keine Aussagen zu allfälligen ausserplanmässigen Abschreibungen auf den vorhandenen Bilanzwerten möglich.

Der Ersatzneubau und die Folgekosten sind in der Finanzplanung bereits berücksichtigt worden. Die Realisierung des Bauvorhabens dürfte aus heutiger Sicht auch längerfristig keinen Einfluss auf den Steuerfuss der Gemeinde Dänikon haben.

Erwägungen

Mit der Zustimmung zum Verkauf des Baulandes an der Gemeindeversammlung vom 08.12.2022 haben die Stimmbürger davon Kenntnis genommen, dass der Standort der aktuellen Wohncontainersiedlung aufgelöst werden muss. Mit dem vorliegenden Projekt ergibt sich die Möglichkeit, die im Unterhalt und auch aus energetischer Sicht ungünstige Situation mit den Wohncontainern aufzuheben. Ebenso können die aktuell geforderten Kontingentzahlen wieder ohne Zumietung von Wohnraum erfüllt werden. Die Finanzierung des Baukredites erfolgt vollständig aus dem Verkaufserlös des angrenzenden Baulandes.

Antrag des Gemeinderats

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderats – beschliesst in Anwendung von Artikel 16 Ziff. 4 der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeinde Dänikon erstellt auf der Parzelle Kat.-Nr. 864 einen Ersatzneubau der Asylunterkunft. Im Baukredit enthalten ist die Übertragung des Landanteiles über 498 m² zum Buchwert von CHF 520 / m² vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen.
2. Dem Antrag des Gemeinderats zur Genehmigung des Bauprojektes «Ersatzneubau der Asylunterkunft inklusiv Übertragung Landanteil» wird zugestimmt. Der dafür notwendige Bruttokredit von CHF 1'873'000 wird zu Lasten der Investitionsrechnung Konto 5730.5040.01 (Ersatzneubau Asylunterkunft) genehmigt.
3. Der an der Gemeindeversammlung vom 08.12.2022 bewilligte Projektierungskredit von CHF 80'000 ist im vorliegenden Bruttokredit enthalten. Die Abrechnung des Projektierungskredites erfolgt mit dem Baukredit.
4. Der Übertragung von 498 m² Land vom Grundstück Kat.-Nr. 864 zum Buchwert von CHF 520 / m² vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen wird zugestimmt. Der Landpreis von insgesamt CHF 258'960 ist im Kreditbetrag von CHF 1'873'000 enthalten.
5. Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich um die Kosten, die durch eine allfällige Bauverteuerung oder –verbilligung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages vom 28.09.2023 (Zürcher Index der Wohnbaukosten 1939, Preisstand 01.04.2023) und der Bauausführung entstehen.
6. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dänikon, 02.10.2023

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Gemeinde für den Baukredit inklusive Übertragung Landanteil an ihrer Sitzung vom 01.11.2023 geprüft und verabschiedet.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung den Baukredit entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zur Annahme.

Dänikon, 01.11.2023

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats.

Der Stimmenzähler meldet:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Ueli Sauter	40	0	40
Total	40	0	40
Total anwesende Stimmberechtigte			46

Der Gemeindepräsident stellt die Zustimmung zum Baukredit von CHF 1'873'000 für einen Ersatzneubau der Asylunterkunft inklusive Übertragung Landanteil fest.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderats - beschliesst in Anwendung von Artikel 16 Ziffer 4 der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeinde Dänikon erstellt auf der Parzelle Kat.-Nr. 864 einen Ersatzneubau der Asylunterkunft. Im Baukredit enthalten ist die Übertragung des Landanteiles über 498 m² zum Buchwert von CHF 520 / m² vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen.
2. Dem Antrag des Gemeinderats zur Genehmigung des Bauprojektes «Ersatzneubau der Asylunterkunft inklusiv Übertragung Landanteil» wird zugestimmt. Der dafür notwendige Bruttokredit von CHF 1'873'000 wird zu Lasten der Investitionsrechnung Konto 5730.5040.01 (Ersatzneubau Asylunterkunft) genehmigt.
3. Der an der Gemeindeversammlung vom 08.12.2022 bewilligte Projektierungskredit von CHF 80'000 ist im vorliegenden Bruttokredit enthalten. Die Abrechnung des Projektierungskredites erfolgt mit dem Baukredit.
4. Der Übertragung von 498 m² Land vom Grundstück Kat.-Nr. 864 zum Buchwert von CHF 520 / m² vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen wird zugestimmt. Der Landpreis von insgesamt CHF 258'960 ist im Kreditbetrag von CHF 1'873'000 enthalten.
5. Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich um die Kosten, die durch eine allfällige Bauverteuerung oder -verbilligung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages vom 28.09.2023 (Zürcher Index der Wohnbaukosten 1939, Preisstand 01.04.2023) und der Bauausführung entstehen.
6. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

7. Mitteilung an:

- Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Roger Käslin (roger.kaeslin@hispeed.ch)
- Architekturbüro Oskar Meier AG, Kasernenstrasse 19, 8180 Bülach
- Hochbau- und Immobilienvorstand, Christian Lucek (Christian.Lucek@daenikon.ch)
- Vorsteher Tiefbau und Werke, Lars Meier (lars.meier@daenikon.ch)
- Sozialvorsteherin Dänikon, Melanie Körtner (melanie.koertner@daenikon.ch)
- Finanzverwaltung Dänikon (martin.staubli@daenikon.ch)
- Akten Gemeindeversammlung 07.12.2023
- Archiv 28.03.13

**Genehmigung Teilrevision der Gebührenverordnung (GEVO) der politischen Gemeinde Dänikon - SR 601.1 (2023)
Anpassung Bürgerrecht und Friedhofwesen**

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die zurzeit gültige Gebührenverordnung (GEVO) der politischen Gemeinde Dänikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 07.12.2017 erlassen.

In der Zwischenzeit wurde das kantonale Bürgerrechtsgesetz wie auch der Anschlussvertrag für die Mitbenützung der Friedhofanlage in Dällikon durch Dänikon in Kraft gesetzt. Diese Änderungen bedingen in diesen Bereichen Anpassungen in der Gebührenverordnung (GEVO) der politischen Gemeinde Dänikon.

Bürgerrecht

Auf den 01.07.2023 hat der Regierungsrat das von den Zürcher Stimmberechtigten im Mai 2022 angenommene kantonale Bürgerrechtsgesetz und die dazugehörige Verordnung in Kraft gesetzt.

Neu gibt es bei den Einbürgerungsverfahren keine Unterscheidung mehr zwischen Bewerberinnen und Bewerbern mit Anspruch oder ohne Anspruch. Zudem ist in § 20 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes festgehalten, dass wer bei der Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, keine Gebühr zu entrichten hat.

Anpassung Bürgerrecht Ausländerinnen und Ausländer in Art. 27

Heutige Formulierung	Beantragte Formulierung
Art. 27 Ausländerinnen und Ausländer ¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr pro Person maximal CHF 500. ² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr pro Person maximal CHF 1'000.	Art. 27 Ausländerinnen und Ausländer Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber beträgt die Gebühr pro Person maximal CHF 1'000.

Anpassung Gemeinsame Bestimmungen in Art. 28

Heutige Formulierung	Beantragte Formulierung
Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer ¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine zusätzliche Gebühr. ² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.	Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer ¹ Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühr. ² Wer bei der Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt die halbe Gebühr.

Friedhofwesen

An der Urnenabstimmung vom 20.10.2019 haben die Stimmberechtigten der Gemeinden Dällikon und Dänikon der Auflösung des Friedhofzweckverbands Dällikon-Dänikon zugestimmt. Gleichzeitig wurde der Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Dällikon als Trägergemeinde und Dänikon als Anschlussgemeinde genehmigt. Mit diesem Vertrag wird geregelt, dass die Gemeinde Dänikon die Friedhofanlage in Dällikon mitbenützen kann. In diesem Vertrag wird auch geregelt, dass der Gemeinderat Dällikon für den Erlass von Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen und die Gestaltung und Benützung des Friedhofs zuständig ist. Diese Formulierung ist deshalb in der Gebührenverordnung unter dem Friedhofwesen anzupassen:

Anpassung bei den Bestattungskosten in Art. 32

Heutige Formulierung	Beantragte Formulierung
Art. 32 Bestattungskosten ² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Zweckverband Friedhofverband Dällikon-Dänikon die Gebühren kostendeckend fest.	Art. 32 Bestattungskosten ² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt die Gemeinde Dällikon als Sitzgemeinde die Gebühren fest.

Anpassung beim Grabunterhalt und der Grabpflege in Art. 33

Heutige Formulierung	Beantragte Formulierung
Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege ¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen, mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde, legt der Zweckverband Friedhofverband Dällikon-Dänikon die Gebühren kostendeckend fest. ² Gebühren für zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden vom Zweckverband Friedhofverband Dällikon-Dänikon festgelegt.	Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege ¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen, mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde, legt die Gemeinde Dällikon als Sitzgemeinde die Gebühren fest. ² Gebühren für zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden von der Gemeinde Dällikon als Sitzgemeinde festgelegt.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorgeschlagenen angepassten Gebührenverordnung, die übergeordneten Anpassungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und deren Verordnung sowie den neuen Anschlussvertrag für die Mitbenützung der Friedhofanlage Dällikon durch die Gemeinde Dänikon umgesetzt zu haben. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung die Annahme des Geschäftes.

Inhalt Gebührenverordnung (GEVO)

Auf den folgenden Seiten wird der Inhalt der Seiten mit den beantragten Änderungen der teilrevidierten Gebührenverordnung (GEVO) der politischen Gemeinde Dänikon abgebildet:



Antrag an die Gemeindeversammlung vom 07.12.2023

**Gebührenverordnung (GEVO)
der politischen Gemeinde Dänikon**

vom 07.12.2017

SR 601.1

Mit Revision vom:

- 07.12.2023

Gebührenverordnung (GEVO)

07.12.2023

Seite 1

B. Die einzelnen Gebühren

Bürgerrecht

Art. 26	Schweizerinnen und Schweizer
1 Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt maximal CHF 250. 2 Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.	
Art. 27	Ausländerinnen und Ausländer ⁽¹⁾
Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber beträgt die Gebühr pro Person maximal CHF 1'000.	
Art. 28	Gemeinsame Bestimmungen ⁽¹⁾
1 Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühr. 2 Wer bei der Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt die halbe Gebühr. 3 Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an. 4 Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.	
Art. 29	Zusätzliche Gebühren
Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.	

B. Die einzelnen Gebühren

Einwohnerkontrolle

Art. 30	Einwohnerkontrolle
1 Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet. 2 Sie werden vom Gemeindevorstand/Gemeinderat im Gebührentarif (GETA) festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.	

Finanzen und Steuern

Art. 31	Steuerausweise
1 Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30 und CHF 300. 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.	

Friedhofswesen

Art. 32	Bestattungskosten ⁽¹⁾
1 Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde. 2 Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt die Gemeinde Dällikon als Sitzgemeinde die Gebühren fest.	

B. Die einzelnen Gebühren

Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege (1)

- 1. Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen, mit oder ohne vor-maligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde, legt die Gemeinde Dällikon als Sitzgemeinde die Gebühren fest.
- 2. Gebühren für zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungs-berechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden von der Gemeinde Dällikon als Sitzgemeinde festgelegt.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 34 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

- 1. Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegezentren gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.
- 2. Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt.

Wohnen im Alter

Art. 35 Altersgerechte Wohnungen

Altersgerechte Wohnungen werden zu kostendeckenden, marktüblichen Preisen ver-mietet.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang zur Gebührenverordnung (GEVO) der politischen Gemeinde Dällikon vom 07.12.2017

Nr.	Änderung	Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung	in Kraft seit
(1)	geändert	07.12.2023	

Publikationen im Amtsblatt und Furtaler:
15.12.2017 Gemeindeversammlungsbeschluss
02.02.2018 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Publikation Änderungen ePublikaiton:

Nr.	Änderung	Beschlussfassung der Gemeindeversammlung	Zeitpunkt des Inkrafttretens
(1)	geändert	07.12.2023	

Antrag des Gemeinderats

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderats – beschliesst in Anwendung von Artikel 13 Ziffer 7 der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeinde Dänikon erlässt die teilrevidierte Gebührenverordnung (GEVO) der politischen Gemeinde Dänikon.

Dänikon, 02.10.2023

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Gemeinde für die Anpassung der Gebührenverordnung an ihrer Sitzung vom 25.10.2023 geprüft und verabschiedet.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Teilrevision der Gebührenverordnung entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zur Annahme.

Dänikon, 25.10.2023

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats.

Der Stimmzähler meldet:

Stimmzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Ueli Sauter	45	0	45
Total	45	0	45
Total anwesende Stimmberechtigte			46

Der Gemeindepräsident stellt die Zustimmung zur teilrevidierten Gebührenverordnung (GEVO) der politischen Gemeinde Dänikon fest.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderats – beschliesst in Anwendung von Artikel 13 Ziffer 7 der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeinde Dänikon erlässt die teilrevidierte Gebührenverordnung (GEVO) der politischen Gemeinde Dänikon.
2. Die teilrevidierte Gebührenverordnung (GEVO) der politischen Gemeinde Dänikon vom 07.12.2023 wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 01.01.2024 in Kraft gesetzt.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf,
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V. mit § 21a VRG)
 - und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Roger Käslin (roger.kaeslin@hispeed.ch)
 - Gemeindekanzlei Dänikon, Lukas Kalberer, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon ZH
 - Finanzverwaltung Dänikon (martin.staubli@daenikon.ch)
 - Ordner kommunales Recht Dänikon
 - Akten Gemeindeversammlung 07.12.2023
 - Archiv 10.01
5. Beilagen:
 - Gebührenverordnung (GEVO) der politischen Gemeinde Dänikon

**Genehmigung Teilrevision Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon - SR 110.2 (2023)
Anpassung der Entschädigungen des Gemeinderats, der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sowie der Tag- und Sitzungsgelder**

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die zurzeit gültige Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 07.12.2017 erlassen.

Da die Schulgemeinden die Rechnungsprüfungskommissionen separat entschädigten, wurde an der Gemeindeversammlung vom 12.12.2019 eine Teilrevision mit einer Kürzung der Grundpauschalen für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission vorgenommen.

Traditionsgemäss unterzog der Gemeinderat vor den Gesamterneuerungswahlen die Grundentschädigungen für die Behördenmitglieder einer Überprüfung. So besprach auch der Gemeinderat am 12.07.2021 die Grundbesoldungen an seiner Sitzung. Er kam jedoch zum Schluss, dass er wegen der finanziellen Lage der Gemeinde und der Covid-Situation verzichtet, der Gemeindeversammlung eine Anpassung der Entschädigungsverordnung auf die neue Amtsperiode zu beantragen. Er befand, dass die nächste Überprüfung im Sommer 2023 für eine allfällige Anpassung auf den 01.01.2024 terminiert werden soll.

Um eine Einordnung der aktuellen Behördenentschädigungen zu erhalten, wurde ein Vergleich der Besoldungen für die Gemeinderäte und der Rechnungsprüfungskommissionen im Furttal und vergleichbaren Gemeinden der Region vorgenommen.

Dieser Vergleich ergab, dass die Entschädigungen für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission für die Gemeinden Dänikon und Hüttikon klar am tiefsten angesetzt sind. Zudem hat sich der zeitliche Grundaufwand der Behördenmitglieder in den letzten Jahren weiter erhöht. Der Gemeinderat sieht deshalb den Bedarf, die Pauschalentschädigungen den gestiegenen Anforderungen sowie den Entschädigungen vergleichbarer Gemeinden anzugleichen.

Anpassung Pauschalentschädigung in Art. 3

Der Mehraufwand soll durch Anpassungen bei den Pauschalentschädigungen abgegolten werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb, die Pauschalentschädigungen wie folgt anzupassen:

1. Gemeinderat	2018	2023 (Teuerungs- bereinigt)	Beantragt
Gemeindepräsident	15'000	15'837.20	18'000
Mitglieder	12'000	12'669.75	15'000

2. Rechnungsprüfungs-kommission	2020	2023 (Teuerungs- bereinigt)	Beantragt
Präsidium	1'100	1'148.75	1'500
Aktuar	1'100	1'148.75	1'500
Mitglieder	800	835.45	1'100

Anpassung der Tag- und Sitzungsgelder in Art. 7

Die Ansätze für die Mitglieder von Behörden und Kommissionen für Sitzungen sollen wie folgt angepasst werden:

1. An Werktagen (Montag - Freitag) in der Zeit von 07:00 Uhr - 18:00 Uhr	2020	2023 (Teuerungs- bereinigt)	Beantragt
Der Ansatz beträgt pro Stunde (ab 0,5 Std. wird aufgerundet)	85	89.75	92
Pro Tag gilt das Taggeld als Maximum	600	633.45	650

2. An Werktagen (Montag - Freitag) am Abend ab 18:00 Uhr und am Wochenende	2020	2023 (Teuerungs- bereinigt)	Beantragt
Sitzungsgeld pro Sitzung	85	89.75	92
Taggeld für den halben Tag (ab 3 Stunden)	160	168.90	172
Taggelder für den ganzen Tag (ab 6 Stunden)	320	337.80	344

Anpassung Teuerungsausgleich in Art. 10

Heutige Formulierung	Beantragte Formulierung
Art. 10 Teuerungsausgleich Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten sinngemäss ab 01.01.2018 auch für die Entschädigungsansätze gemäss Art. 3, 7 und 9.	Art. 10 Teuerungsausgleich Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten sinngemäss ab 01.01.2024 auch für die Entschädigungsansätze gemäss Art. 3, 7 und 9.

Anpassung Übergangsregelung in Art. 13

Heutige Formulierung	Beantragte Formulierung
Art. 13 Übergangsregelung ¹ Für die Mitglieder der Sozialbehörde gelten für die Pauschalentschädigung bis zum Ende der Amtsperiode 2014 - 2018 die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon vom 12.12.2013 mit den seitherigen Änderungen. ² Alle andern Auszahlungen sind ab dem Rechnungsjahr 2018 nach dieser neuen Verordnung abzurechnen. ³ Alle von der Teilrevision vom 07.12.2019 betroffenen Pauschalentschädigungen für die Rechnungsprüfungskommission werden bis zum Ende der Amtsperiode 2018 – 2022 soweit aufgerundet, dass alle Mitglieder mit den Nebenaufgaben für die Schulgemeinden und die Zweckverbände mindestens die gleich hohe Pauschalentschädigung erhalten wie vor der Teilrevision. Ab der neuen Amtsperiode 2022 – 2026 wird nur noch die in der teilrevidierten Entschädigungsverordnung festgehaltene Pauschalentschädigung ausbezahlt.	Art. 13 Übergangsregelung ¹ ² ³ ⁴ Ab dem Rechnungsjahr 2024 werden alle von der Teilrevision vom 07.12.2023 betroffenen Entschädigungen nach der teilrevidierten Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon ausbezahlt.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorgeschlagenen angepassten Entschädigungsregelung, eine zeitgemässe Lösung zu beantragen. Insbesondere wird damit eine fairere Entschädigung der Behördentätigkeit erreicht, um die Behördenämter auch weiterhin mit motivierten und fähigen Persönlichkeiten besetzen zu können. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung die Annahme des Geschäftes.

Inhalt Entschädigungsverordnung für die Behörden

Auf den folgenden Seiten wird der Inhalt der Seiten mit den beantragten Änderungen der teilrevidierten Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon abgebildet:

B. Entschädigung der Behörden + Kommissionen

B. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 3 Pauschalentschädigungen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

1. Gemeinderat ⁽²⁾

Präsident.....	CHF 18'000
Mitglied	CHF 15'000

2. Rechnungsprüfungskommission ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Präsident.....	CHF 1'500
Aktuar.....	CHF 1'500
Mitglied	CHF 1'100

3. Wahlbüro

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros wird durch den Gemeinderat in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

² Als amtliche Verrichtungen gemäss Absatz 1 gelten das Aktenstudium, die Sitzungsvor- und Nachbearbeitung, Besprechungen mit dem Personal und Repräsentationstermine.

Art. 4 Stellvertretungen

Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.

Art. 5 Zusatzentschädigungen

Der Gemeinderat kann einzelnen Behördenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchungen in Ausnahmefällen angemessene Zusatzentschädigungen ausrichten.

Entschädigungs-VO für Behörden 2017

07.12.2023

Seite 4



Antrag an die Gemeindeversammlung vom 07.12.2023

Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon

vom 07.12.2017

SR 110.2

Mit Revisionen vom:

- 12.12.2019
- 07.12.2023

Entschädigungs-VO für Behörden 2017

07.12.2023

Seite 1

B. Entschädigung der Behörden + Kommissionen

Art. 6	Anpassen von Entschädigungen
--------	------------------------------

Beim Abtausch einzelner Aufgaben kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz die Entschädigungen im Rahmen der vorstehenden Beträge anpassen.

Art. 7	Tag- und Sitzungsgelder ⁽²⁾
--------	--

¹ Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten folgende Sitzungsgelder, soweit sie nicht durch die Entschädigung gemäss Art. 3 abgegolten sind:

1. An Werktagen (Montag – Freitag) in der Zeit von 07:00 – 18:00 Uhr

Der Ansatz beträgt pro Stunde (ab 0,5 Std. wird aufgerundet) ...	CHF 92
Pro Tag gilt das Taggeld als Maximum.....	CHF 650

2. An Werktagen (Montag – Freitag) am Abend ab 18:00 Uhr und am Wochenende

Sitzungsgeld pro Sitzung.....	CHF 92
Taggeld für den halben Tag (ab 3 Stunden)	CHF 172
Taggeld für den ganzen Tag (ab 6 Stunden).....	CHF 344

² Sitzungen an Werktagen (Montag – Freitag), die nach 17:00 Uhr beginnen und nach 18:00 Uhr enden, werden mit den Ansätzen «2. An Werktagen (Montag – Freitag) am Abend ab 18:00 Uhr und am Wochenende» entschädigt.

³ Die Zeit für die Anfahrt und Heimreise wird nicht entschädigt.

⁴ Der Anspruch auf Sitzungsgelder besteht nur für Sitzungen, deren Verlauf protokolliert wird.

Art. 8	Spesenrückerstattung
--------	----------------------

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung von Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Vollzugsverordnung.

B. Entschädigung der Behörden + Kommissionen

Art. 9	Übrige Entschädigungen
--------	------------------------

Die Entschädigungen des Friedensrichters, weiterer nebenamtlicher Funktionäre und der Mitglieder der vom Gemeinderat und den selbstständigen Behörden eingesetzten Kommissionen werden im Rahmen der Vollzugsverordnung geregelt.

Art. 10	Teuerungsausgleich ⁽²⁾
---------	-----------------------------------

Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten sinngemäss ab 01.01.2024 auch für die Entschädigungsansätze gemäss Art. 3, 7 und 9.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11	Inkraftsetzung
---------	----------------

Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon.

Art. 12	Aufhebung früherer Erlasse
---------	----------------------------

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon wird die Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon vom 12.12.2013 mit den selbsterhigen Änderungen aufgehoben.

Art. 13	Übergangsregelung ⁽¹⁾ ⁽²⁾
---------	---

- 1 ⁽²⁾
- 2 ⁽²⁾
- 3 ⁽²⁾
- 4 Ab dem Rechnungsjahr 2024 werden alle von der Teilrevision vom 07.12.2023 betroffenen Entschädigungen nach der teilrevidierten Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon ausbezahlt. ⁽²⁾

Die vorstehende Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 07.12.2017 angenommen.

Gemeindeversammlung Dänikon

Gemeindepräsident: Gemeindevorsreiber:


José Torche


Lukas Kalberer

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat Dänikon setzt mit Beschluss Nr. 14 vom 29.01.2018 die vorstehende Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon per 01.01.2018 in Kraft.

Anhang zur Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon vom 07.12.2017

Nr.	Änderung	Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung	in Kraft seit
(1)	neu	12.12.2019	01.01.2020
(2)	neu / gestrichen	07.12.2023	

Publikationen im Amtsblatt und Furtaler:

Änderung	Gemeindeversammlungsbeschluss	Zeitpunkt des Inkrafttretens
Neue Verordnung vom 07.12.2017	15.12.2017	02.02.2018
(1) Teilrevision vom 12.12.2019	20.12.2019	14.02.2020

Publikationen Änderungen ePublication:

Änderung	Gemeindeversammlungsbeschluss	Zeitpunkt des Inkrafttretens
(2) Teilrevision vom 07.12.2023	07.12.2023	

Antrag des Gemeinderats

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderats - beschliesst in Anwendung von Artikel 13 Ziffer 2 der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeinde Dänikon erlässt die teilrevidierte Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon.

Dänikon, 02.10.2023

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Gemeinde für die Anpassung der Entschädigungsverordnung an ihrer Sitzung vom 25.10.2023 geprüft und verabschiedet.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Teilrevision der Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zur Annahme.

Dänikon, 25.10.2023

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats.

Der Stimmenzähler meldet:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Ueli Sauter	41	0	41
Total	41	0	41
Total anwesende Stimmberechtigte			46

Der Gemeindepräsident stellt die Zustimmung zur teilrevidierten Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon fest.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderats - beschliesst in Anwendung von Artikel 13 Ziffer 2 der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeinde Dänikon erlässt die teilrevidierte Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon.
2. Die teilrevidierte Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon vom 07.12.2023 wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 01.01.2024 in Kraft gesetzt.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf,
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V. mit § 21a VRG)
 - und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Roger Käslin (roger.kaeslin@hispeed.ch)
 - Gemeindekanzlei Dänikon, Lukas Kalberer, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon ZH
 - Finanzverwaltung Dänikon (martin.staubli@daenikon.ch)
 - Ordner kommunales Recht Dänikon
 - Akten Gemeindeversammlung 07.12.2023
 - Archiv 17.01
5. Beilagen:
 - Entschädigungsverordnung für die Behörden der politischen Gemeinde Dänikon

16.04
16.04.10

Gemeinde
Initiativen, Anfragen

7/2023

Keine Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes
Gemeindeversammlungen vom 07.12.2023

Innert der gesetzlichen Frist ist beim Gemeinderat keine Anfrage nach § 17 des zürcherischen Gemeindegesetzes eingegangen.

Schluss der Versammlung

Zum Schluss fragt der Gemeindepräsident José Torche die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen erheben möchte. Dies ist nicht der Fall.

Der Versammlungsleiter macht die Versammlungsteilnehmer auf die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel aufmerksam. Diese werden gleichzeitig an die Leinwand projiziert. Die Stimmenzähler werden gebeten am Montag, 11.12.2023, das Protokoll auf der Gemeindeverwaltung zu unterzeichnen.

Er dankt für das Erscheinen und schliesst den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung um 21:00 Uhr.

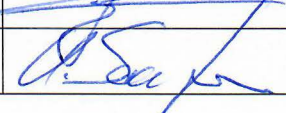
Für die Richtigkeit:

Gemeindeschreiber:

Lukas Kalberer

Protokollgenehmigung

Wir haben das Protokoll geprüft und es als richtig befunden:

Funktion:	Vorname, Name:	Datum:	Unterschrift:
Gemeindepräsident	José Torche	10.12.2023	
Stimmenzähler	Ueli Sauter	11.12.2023	

Genehmigung des Protokolls:

Behörde:	Beschluss-Nr.	Datum:
Gemeinderat	176 / 2023	18.12.2023

Protokollauflage ab: 22.12.2023

